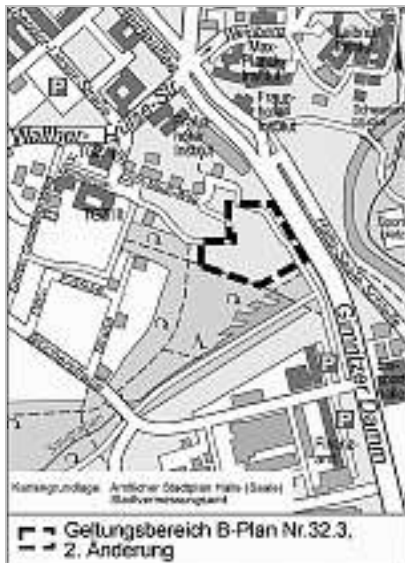


Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd gefasst und den Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt (Beschluss- Nr. V/2011/09500).



Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 32.3 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha, welche sich zwischen dem Gimritzer Damm und dem Erich-Neuß-Weg befindet. Er betrifft das Flurstück 1/189 sowie Teile der Flurstücke 935 und 1245 der Flur 24 der Gemarkung Kröllwitz und ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 mit der Begründung wird vom 10.03.2011 bis zum 11.04.2011 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, im 5. Obergeschoss öffentlich auslegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **11.04.2011** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Freitag, von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung, Tel. -Nr. 0345/ 221-4731, ebenfalls möglich.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Auslegungsfrist. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Stadtplanungsamt Herrn Thomas Braunschweig, Tel.-Nr. 0345/ 221-4751 wird empfohlen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Halle (Saale), den 24.02.2011

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin